

An das
Bundesministerium für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

übermittelt per E-Mail an:

- BMLRT, Sektion III - Forstwirtschaft und Nachhaltigkeit
katharina.kaiser@bmlrt.gv.at
- Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 4. Juni 2020

Stellungnahme

zur Begutachtung eines Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (GZ: 2020-0.317.300)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Land&Forst Betriebe Österreich bedanken sich für die Einladung zu einer Stellungnahme und führen zum oben genannten Begutachtungsentwurf Folgendes aus:

Die negativen Folgen des Klimawandels, die sich seit mehreren Jahren durch anhaltende Hitze- und Dürrephasen äußern, haben massive Auswirkungen auf die heimischen Wälder und auch auf die von ihnen erbrachten Leistungen. Die damit verbundenen Massenkalamitäten von Schädlingen – im Besonderen Borkenkäfer – stellen eine enorme Belastung für das Ökosystem Wald und in Folge für Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft dar. Besonders die betroffenen Waldeigentümer erleiden durch diese nicht von ihnen verursachte Situation einen vielfachen Schaden – wirtschaftlich, persönlich und auch in der Verantwortung für den Walderhalt und für künftige Generationen.

Die Weiterentwicklung von Instrumenten zum besseren Schutz des Waldes gegen die Massenvermehrung von Forstschädlingen sowie zur Sicherstellung der bereits im Forstgesetz geforderten nachhaltigen Waldbewirtschaftung wird daher begrüßt, auch wenn es dringend zusätzlicher Unterstützung braucht, wie Sie derzeit bereits im Rahmen von Verhandlungen zu einem forstlichen Unterstützungspaket (medial mehrfach als „Wald-Pakt“ angekündigt) auf dem Tisch liegen.

Land&Forst Betriebe Österreich

A-1010 Wien, Schauffergasse 6/5, T 01-533 02 27, F 01-533 21 04, office@landforstbetriebe.at, www.landforstbetriebe.at
ZVR-Zahl 906677248

www.parlament.gv.at

Zu den Bestimmungen:

Der Erhalt einer freien Marktwirtschaft in der waldbasierten Wertschöpfungskette gewährleistet nicht nur eine wettbewerbskonforme und moderne Weiterentwicklung jenes Sektors, der mit seinem Außenhandelsergebnis als zweitwichtigster Wirtschaftsfaktor in Österreich einen wesentlichen Eckpfeiler der heimischen Wirtschaft darstellt, sondern sichert auch Arbeitsplätze und eben eine nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Im Hinblick auf die in § 45 ForstG eingefügte Ergänzung ist daher sicherzustellen, dass im Anlassfall sämtliche wettbewerbsrechtlichen Regelungen mit besonderer Sorgfalt und Berücksichtigung eingehalten werden und von der ermöglichten Verordnung nur in vorheriger Abstimmung mit den betroffenen Branchenvertretern als Instrument der letzten Wahl Gebrauch gemacht wird.

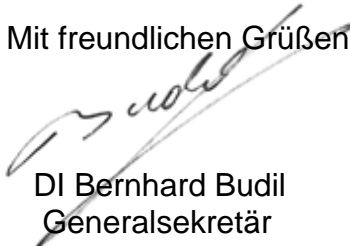
§ 45 Abs. 3 letzter Satz ist zudem im Sinne der unionsrechtlichen Erfordernisse und um interpretative Spielräume auszuschließen wie folgt abzuändern:

„(3) ... Als Region ist ein Gebiet im Umkreis der jeweiligen holzverarbeitenden Betriebe festzulegen, das je nach Lage der gefährdeten Waldflächen auch Gebiete angrenzender Staaten umfasst ~~en kann~~.“

Die Änderungen in § 119 und § 120 ForstG zur Einführung von Ethik als alternativen Pflichtgegenstand für Schülerinnen und Schüler der Forstfachschule sowie zur Änderung der altersspezifischen Aufnahmevoraussetzungen werden begrüßt.

Wir bitten um Berücksichtigung der einbrachten Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



DI Bernhard Budil
Generalsekretär